



## **Flurbereinigungsverfahren Dresden-Schönborn (Wiesenbach) Verfahrensnummer 120051, Stadt Dresden, Gemeinde Ottendorf-Okrilla**

### **Bekanntmachung und Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft**

Die obere Flurbereinigungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden ordnete mit Beschluss vom 9. September 2022 das Flurbereinigungsverfahren Dresden-Schönborn (Wiesenbach) nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

Die mit der Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses entstandene Teilnehmergemeinschaft benötigt einen arbeitsfähigen Vorstand, der von der Teilnehmerversammlung gewählt wird.

Die Teilnehmer, d. h. alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte im Flurbereinigungsgebiet, oder deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, werden hiermit eingeladen zur

**1. Teilnehmerversammlung am 27. April 2023, um 18 Uhr, in den Saal des Bürgerhauses Schönborn, Seifersdorfer Straße 6 in 01465 Dresden**

Zur Tagesordnung gehören folgende Punkte:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Vorschages zum Wahlverfahren

2. Abstimmung zum Wahlverfahren

3. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden vom Amt bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter hat das Amt auf je zwei Personen festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit insgesamt zwei Personen als Mitglied oder Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte

haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur ein Stimmrecht hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, sollten daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen. Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde der kreisfreien Stadt Dresden nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**Der Wahl zum Vorstandsmitglied kann sich jede volljährige, natürliche Person stellen, unabhängig davon**, ob sie Teilnehmer (d. h. Eigentümer oder Erbbauberechtigter im Verfahrensgebiet), Nebenbeteiligter (z. B. Bewirtschafter, Gemeindevertreter) oder Nichtbeteiligter ist. Ebenso müssen die Kandidaten für den Vorstand nicht örtlich ansässig sein. Die Kandidaten für den Vorstand sollten interessiert sein, aktiv an der Durchführung des Verfahrens und an der Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken.

**Interessenten an der Mitarbeit im Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sind aufgerufen, möglichst bis zum 21. April 2023, spätestens jedoch bis zur Wahl ihre Bereitschaft der Landeshauptstadt Dresden, Obere Flurbereinigungsbehörde, Amt für Geodaten und Kataster, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden oder per E-Mail an flurbereinigung@dresden.de mit Kontaktdata zu erklären.**

Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Geodaten und Kataster  
Obere Flurbereinigungsbehörde  
Felix Raderecht